

Wichtige Informationen zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Bochum ab 01.01.2025

Der Rat der Stadt Bochum hat am 27.06.2024 eine Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Bochum beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung wurde mit Datum vom 05.07.2024 öffentlich bekanntgemacht. Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amsblatt (Ausgabe 30 / 2024 vom 22. Juli 2024) veröffentlicht.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wesentlichen Änderungen ab dem 01.01.2025.

a) Wegfall der Besteuerung von Tanzveranstaltungen

Zum Erhalt und zur Stärkung der Bochumer Diskotheken- und Club-Kultur sowie zwecks Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung wurde eine Satzungsanpassung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Bochum in der Weise vorgenommen, dass Tanzveranstaltungen gewerblicher Art dauerhaft als Steuergegenstand wegfallen.

b) Änderung des Steuersatzes für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Der Steuersatz für die Nutzung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung **6 Prozent**.

c) Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Steuerprüfung bei Geldspielgeräten

Um die von den Steuerpflichtigen erklärten Tatsachen vor Ort überprüfen zu können, wurden zudem die in der Vergnügungssteuersatzung bestehenden Kontroll- und Prüfungsrechte präzisiert. Mit der Vorschrift des § 21 Abs. 3 wurde eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die es Bediensteten der Stadt ermöglicht, eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen, indem sie Geldspielgeräte zu Kontrollzwecken selbst auslesen.